

Bericht über die Entwicklungen im Standesamt

2018 – 2022

1. Einleitung

Die drei wichtigsten Ereignisse im Leben eines Menschen führen zum Standesamt: Geburt, Hochzeit und Tod. Dort wird der sogenannte Personenstand dokumentiert, das heißt, es wird der Ort und Zeitpunkt der Geburt, die Eltern und der Name eines Neugeborenen bzw. die Eheschließung zweier Menschen oder der Tod eines Menschen genau dokumentiert, sozusagen protokolliert. Wir Standesbeamtinnen nennen dies beurkunden. Für jede Beurkundung gibt es einen Geburtseintrag, Eheeintrag bzw. Sterbeeintrag, der später Teil eines Geburten-, Ehe- oder Sterberegisters wird. Dazu kommen eine ganze Reihe von besonderen Beurkundungen zur Abstammung, Namensführung, dem Geschlecht und Verfahren zur Anerkennung ausländischer Rechtsakte, auch wenn die betroffenen Personen nur im Zuständigkeitsgebiet ihren Wohnsitz haben.

Durch unsere Tätigkeit sorgen wir dafür, dass die Menschen ausreichend mit zuverlässigen Urkunden über ihren Personenstand versorgt werden.

Und dies wird zunehmend wichtiger in einer Zeit, in der verwandtschaftliche Beziehungen eine Reihe von Ansprüchen begründen. Es geht um Unterhaltsansprüche, Rentenansprüche, Krankenversicherungsschutz, Erbschaften und vieles mehr. Diese Liste ließe sich beliebig fortsetzen, ebenso wie die Reihe der Stellen, die verlässliche Dokumente sehen wollen. Wie wichtig Urkunden sind, merkt man meistens erst, wenn man keine hat. Das sehen wir heute bei den Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten, für die es sehr schwer und zum Teil unmöglich ist, verlässliche Dokumente zu besorgen.

Im Jahr 2009 wurden für die Standesämter der Bundesrepublik das Digitale Zeitalter eingeläutet. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Personenstandsregister nur noch in Form eines elektronischen Personenstandsregisters erstellt. Was nach digitaler Welt klingt, bedeutet aber auch, dass z.B. die noch 110 Jahre als Personenstandsregister fortzuführenden Geburtenregister zunächst nur auf Papier existieren. Den Bruch der Systeme gilt es seither zu überwinden, die Digitalisierung fortzuführen und die neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

2. Entwicklung einiger wichtiger Eckdaten im Standesamt

In den vergangenen Jahren konnten die Geburtenbücher von 2008 bis 1980 im Rahmen der chronologischen Nacherfassung in das elektronische Personenstandsregister überführt werden. Durch die geänderten rechtlichen Vorgaben muss nun der Fokus zukünftig auf einer vorgangsbezogenen elektronischen Nacherfassung liegen, und zwar insbesondere für das Geburten- und das Eheregister. Diese zeitaufwendige Aufgabe muss in den nächsten Jahren neben den anstehenden laufenden Pflichtaufgaben des Standesamtes durchgeführt werden. Es sind bereits weitere Änderungen wie z. B. die Integration der Steuer-ID in die Personenstandsregister geplant.

Ein Blick auf die Beurkundungszahlen im Bereich der Geburten, Sterbefälle und Eheschließung gibt einen gewissen Aufschluss über die Entwicklung der letzten Jahre, jedoch zeigt diese zahlenmäßige Erfassung nicht allein die Veränderung in der täglichen Arbeit im Standesamt. Neben einem schon fast traditionell hohen Anteil an Personenstandsfällen mit

ausländischen Beteiligten haben wir in steigenden Maße auch deutsche Staatsangehörige mit einem Migrationshintergrund und oder Mehrstaatlichkeit, die bei uns heiraten, Kinder bekommen und -leider auch- sterben. Und auch ohne einen Migrationshintergrund gibt es immer mehr Personenstandsfälle, bei denen ausländische Rechtsakte zu prüfen und zu bewerten sind. Die Komplexität der Fälle und der damit verbundene Prüfungs- und Zeitaufwand nimmt immer mehr zu.

Beurkundungszahlen der letzten fünf Jahre:

	Geburten	Eheschließungen	Sterbefälle	Beurkundungen gesamt
2018	1450	306	1630	3386
2019	1458	297	1592	3347
2020	1408	279	1586	3273
2021	1257	242	1767	3266
2022	1264	271	1931	3466

3. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen

Zu den Herausforderungen zählen aber nicht nur die Anwendung des ständigen Veränderungen unterliegenden ausländischen Rechts, welches immer stärker den standesamtlichen Arbeitsalltag bestimmt. Auch der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber hat in den vergangenen Jahren in beeindruckender Zahl neue rechtliche Vorgaben geschaffen, die es rechtssicher umzusetzen gilt. Im Folgenden ist eine Auswahl der Rechtsvorschriften aufgelistet, die teils erhebliche Änderungen für die tägliche Arbeit mit sich bringen:

- Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (01.10.2017)
- Gesetz zum Verbot von Kinderehen (18.07.2017)
In Teilen für rechtswidrig erklärt durch Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 29.03.2023
- Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. PStRÄndG) (01.11.2017)
- Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung (01.11.2018)
- Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (22.12.2018)
- Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (22. Dezember 2018)
- Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts (29. Januar 2019)
- Verordnung (EU) 2016/1191 (Europäische Apostillenverordnung), in der Folge Änderung des § 1309 BGB (01.04.2019)

- Verordnung (EU) 2019/1111 vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO) (01.08.2022)
- Identifikationsnummerngesetz/Registernmodernisierungsgesetz (28.03.2021)
- Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (3. PStRÄndG) (01.11.2022)

4. Ausblick

In der nächsten Zeit sind noch weitere Änderungen zu erwarten, u.a. die Abschaffung des Transsexuellen-Gesetzes zugunsten eines Selbstbestimmungsgesetzes und ein neues deutsches Namensrecht. Zu letzterem wird im Entwurf bereits ein nicht zu beziffernder Umstellungsaufwand und ein durch Übergangsregelungen erwarteter Aufwand von bundesweit 32.470.000 Euro in Aussicht gestellt. Durch das neue Namensrecht sollen wesentliche namensrechtliche Änderungen aus dem Bereich der behördlichen Namensklärungen (Zuständigkeit Märkischer Kreis) in den Bereich der Standesämter übertragen werden. Die zu erwartende Mehrarbeit für das Standesamt Lüdenscheid als Geburtsstandesamt mit einem Anteil von nicht in Lüdenscheid wohnenden Eltern in Höhe von ca. 55 Prozent ist noch nicht abzusehen.